



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: OLG 127-2017-0001-S#029

Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501-5308 / 5240

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner: Dr. Müller / Dr. Trost

E-Mail: anne.mueller@solg.justiz.saarland.de

/ a. trost@solg.justiz.saarland.de

Datum: 12.7.2017

Pressemitteilung

Streit um die Nichtigkeit der AfD-Landesliste zur Bundestagswahl: Oberlandesgericht entscheidet über Eilverfahren

Verfahren: 1 U 80/17 des Saarländischen Oberlandesgerichts
 15 O 78/17 des Landgerichts Saarbrücken

Der Verfügungskläger, Vorsitzender des Kreisverbandes St. Wendel der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), hatte in einem Eilverfahren die Feststellung der Nichtigkeit der am 2.4.2017 aufgestellten Landesliste des Verfügungsbeklagten zu 1, dem saarländischen Landesverband der AfD, für die Bundestagswahl am 24.9.2017 begehrt. Daneben hatte der Verfügungskläger darum ersucht, den Landesverband der AfD zu verpflichten, den Verfügungsbeklagten zu 2 und 3, bei denen es sich um Vertrauensleute des Verfügungsbeklagten zu 1 gemäß §§ 22, 27 BWahlG handelt, aufzugeben, die bereits bei der Landeswahlleiterin eingereichte Landesliste zurückzuziehen. Zudem sollten die Verfügungsbeklagten zu 2 und 3 hierzu persönlich verpflichtet werden. Das angerufene Landgericht hatte allen Anträgen mit Eilentscheidung vom 1.6.2017 stattgegeben. Hiergegen hatten die Verfügungsbeklagten Berufung eingelegt, mit der sie die Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts und die Zurückweisung des Eilantrags erstrebt haben.

In seinem am heutigen Tag verkündeten Urteil hat der zuständige 1. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts die Verpflichtung des Landesverbandes der AfD, seine beiden Vertrauensleute anzuweisen, die bereits bei der Landeswahlleiterin

eingereichte Landesliste zurückzuziehen, bestätigt und in diesem Umfang das Rechtsmittel des Verfügungsbeklagten zu 1 zurückgewiesen:

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sei eröffnet, insbesondere sei die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte nicht wegen des grundsätzlich vorzuschaltenden parteiinternen Schiedsgerichtsverfahrens nach § 14 ParteiG ausgeschlossen, denn aufgrund der feststehenden Umstände des Einzelfalls sei von dem zunächst angerufenen Landesschiedsgericht effektiver Rechtsschutz nicht mehr rechtzeitig zu erwarten gewesen. In der Sache sei der Verfügungsbeklagte zu 1 zur Rücknahme der am 2.4.2017 aufgestellten Kandidatenliste für die Bundestagswahl am 24.9.2017 verpflichtet, denn die Aufstellung der Kandidatenliste sei nicht entsprechend der Satzung des Verfügungsbeklagten zu 1 und der die Listenaufstellung zur Bundestagswahl regelnden Gesetze, hier §§ 21, 27 Abs. 5 BWahlG, erfolgt. Mangels ausdrücklicher Regelung der Zuständigkeit sei zwar der Landesparteitag an sich entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 9 ParteiG das für die Aufstellung von Kandidatenlisten zuständige Gremium. Allerdings habe die Versammlung, die am 2.4.2017 über die Aufstellung der Landesliste entschieden habe, in ihrer konkreten Zusammensetzung als Landesdelegiertenparteitag nicht die weiteren gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die von § 21 Abs. 1 Satz 2 – 4 BWahlG an eine Aufstellungsversammlung gestellt würden. Die Aufstellung der Kandidatenliste durch ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Gremium führe zu deren Gesetzwidrigkeit, die auch von dem Verfügungskläger als Parteimitglied geltend gemacht werden könne, da er hierdurch in seinen Rechten aus der Parteimitgliedschaft verletzt worden sei.

Die weitergehende Berufung der Verfügungsbeklagten hatte Erfolg:

Den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der aufgestellten Kandidatenliste hat der Senat als unzulässig eingestuft. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes genüge es, den Verfügungsbeklagten zu 1 zur Rücknahme der auf dem Parteitag vom 2.4.2017 aufgestellten Landesliste durch entsprechende Anweisung gegenüber den Verfügungsbeklagten zu 2 und 3 zu verpflichten. Auch ein Anspruch des Verfügungsklägers gegen die Verfügungsbeklagten zu 2 und 3 persönlich auf Rücknahme der Landesliste bestehe nicht. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass die Verfügungsbeklagte zu 2 und 3 in der mündlichen Verhandlung erklärt hatten, einer Weisung des Verfügungsbeklagten zu 1 Folge zu leisten.

Im Auftrag

Dr. Trost
Richterin am Oberlandesgericht